



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 21 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2026
- Nr. 22 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 1) des Typs Enercon E 175 EP 5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe im Windpark Bretznarten zur Geeignetheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg
- Nr. 23 Aufgebot eines Sparkassenbuches

21. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land hat am 15. Januar 2026 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leitstelle Pflege Hofer Land für das Haushaltsjahr 2026 wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 06/2026 vom 26. März 2026 amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 31.03.2026

Zweckverband Leitstelle Pflege
Hofer Land

Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender
Landrat

- 22. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 1) des Typs Enercon E 175 EP 5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe im Windpark Bretznarten zur Geeignetheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch
Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg

Öffentliche Bekanntmachung:

nach § 10 Abs. 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Das Landratsamt Hof hat in o.g. Angelegenheit am 30.03.2026 unter dem Aktenzeichen 1700/4.2 - 403 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der **Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg**, wird hiermit ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 1) für den Standort Windpark Bretznarten auf dem Grundstück Fl.Nr. 349/2, Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, bezüglich der folgenden Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- die Privilegierung der Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Hinblick auf § 249 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Hinblick auf Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 82b der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,
- die Vereinbarkeit mit den Belangen der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Baugesetzbuches (BauGB),
- die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

Entscheidung:

1. Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.-Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, ein **privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)** darstellt, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere des § 249 Abs. 2, dient. Der Mindestabstand nach Art. 82 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) findet nach Art. 82b der Bayerischen Bauordnung (BayBO) aufgrund der Lage des Vorhabensstandortes in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) keine Anwendung.
2. Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, die Belange
 - der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk,
 - der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen sowie

- des Denkmalschutzes

nicht beeinträchtigt.

3. Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 262 m und einer Nennleistung von 7000 KW auf dem Grundstück FSt.Nr. 349/2 der Gemarkung Münchenreuth, Gemeinde Feilitzsch, **mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, dies jedoch nur vorbehaltlich der derzeit noch fehlenden Zustimmung des Planungsverbandes Region Chemnitz.**
4. Der Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgelisteten Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Hausanschrift in München:
Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl 2024 I Nr. 225)

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof:

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Hausanschrift in München:
Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Einsichtnahme in den Vorbescheid:

Eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im vollen Wortlaut sowie die zugrundeliegenden Planunterlagen, welche Bestandteil des Bescheides sind, sind in der Zeit von

Dienstag, den 14.04.2026
bis Dienstag, den 28.04.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Hof unter

<https://www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen>

abrufbar. Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Hof, Zimmer- Nr. 229, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem beim Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Hof unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwände erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Hof, den 07.04.2026

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

23. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 09.02.2026 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuch **Nr. 34416257081** angezeigt.

Der Vorstand hat am 27.03.2026 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, den 30.03.2026

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de